

Klarstellungssatzung der Stadt Oer-Erkenschwick über die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil „Östlich des Steinrapener Weges“

Der Rat der Stadt Oer-Erkenschwick hat am 06. April 2006 aufgrund des § 34 Absatz 4, Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB - i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der zuletzt geänderten Fassung und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 in der zuletzt geänderten Fassung folgende Klarstellungssatzung

„Östlich des Steinrapener Weges“

beschlossen:

§ 1

Die Klarstellungssatzung wird für einen Teilbereich östlich des Steinrapener Weges gemäß dem beigefügten Lageplan (Maßstab 1: 5000) erlassen. Mit dieser Satzung richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) der unter § 2 aufgeführten Flurstücke nach § 34 BauGB.

§ 2

Der Geltungsbereich der Satzung umfasst

Das Gebiet, für das eine Klarstellungssatzung aufzustellen ist, besteht aus folgenden Grundstücken: Flur 38: Flurstück: 178 tlw., 11 tlw. 188 tlw. und 57, 58, 59, 192, 193, 194, 199, 127, 126, 180, 174, 175, 177, 176, 189, 182, 219, 218, 93, 184, 185, 187.

Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

Soweit für ein Gebiet des gemäß § 1 festgelegten Innenbereichs ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan vorliegt oder nach In-Kraft-Treten dieser Satzung bekannt gemacht wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Klarstellungssatzung „Östlich des Steinrapener Weges“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) – SGV NW 2033, geändert durch das Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S. 272) in der zur Zeit gültigen Fassung wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmungen oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Klarstellungssatzung (einschl. der Übersichtskarte im Maßstab 1:5000) wird vom Tage dieser Bekanntmachung an während der Dienststunden im Rathaus, Zimmer 1.306 und 1.308 - Planung - zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über seinen Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

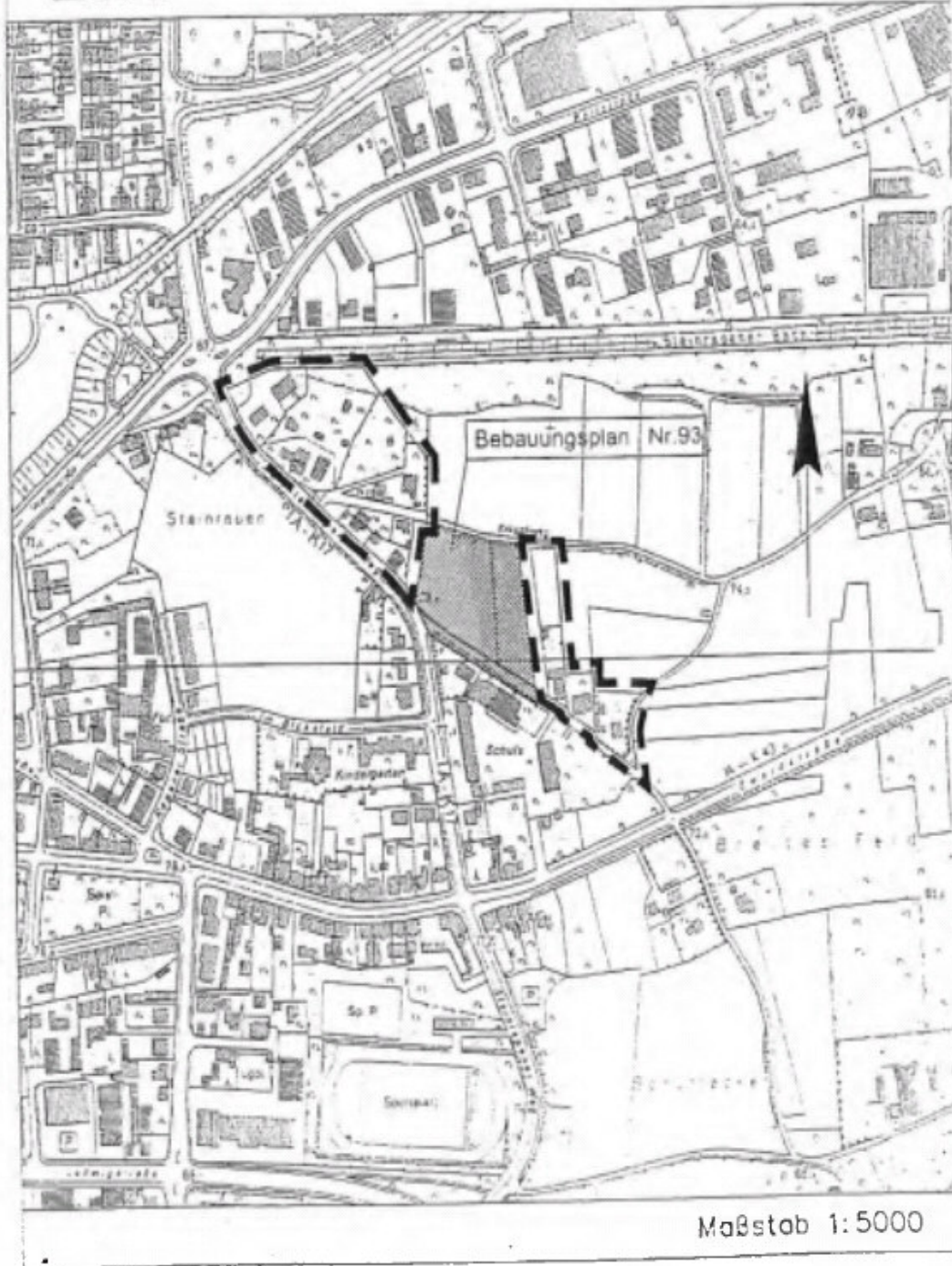
Oer-Erkenschwick, den 12.05.2006

Menge
Bürgermeister

Klarstellungssatzung 'östlich des Steinrapener Weges'



Geltungsbereich der Klarstellungssatzung
'östlich des Steinrapener Weges'



Maßstab 1:5000